

Rechtssache C-219/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. März 2022

Vorlegendes Gericht:

Rayongericht Nessebar (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. März 2022

Strafverfahren gegen:

QS

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren gegen den rumänischen Staatsangehörigen QS wegen einer Straftat gemäß Art. 343b Abs. 1 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, Bulgarien, im Folgenden: NK), die dieser in Bulgarien innerhalb der Bewährungszeit begangen hat, die gegen ihn in einer früheren Verurteilung wegen einer Straftat gemäß Art. 336 Abs. 1 des in Rumänien geltenden Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt war, festgesetzt worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 3 des **Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren** dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des Art. 68 Abs. 1 NK in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 NK entgegensteht, die vorsieht, dass das nationale Gericht, dem ein Antrag auf Vollstreckung der mit einer früheren Verurteilung

durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängten Strafe vorliegt, zu diesem Zweck im Zuge der Anordnung der tatsächlichen Vollstreckung die Einzelheiten der Vollstreckung der letzten Strafe abändern kann?

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren: Artikel 1 bis 3

Urteil in der Rechtssache C-221/19 vom 15. April 2021, ECLI:EU:C:2021:278;

Urteil in der Rechtssache C-171/16 vom 21. September 2017, ECLI:EU:C:2017:710;

Urteil in der Rechtssache C-390/16 vom 5. Juli 2018, ECLI:EU:C:2018:532.

Nationale Vorschriften

NK: Artikel 8, 66, 68 und 343b

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, Bulgarien, im Folgenden: NPK): Artikel 306, 381, 382 und 383

Urteile des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) der Republik Bulgarien: Urteil vom 2. Januar 2019 der III. Abteilung für Strafsachen des VKS in einer Strafsache aus 2018 und Urteil vom 26. Februar 2021 der II. Abteilung für Strafsachen des VKS in einer Strafsache aus 2020

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das Gericht Tur[d]a hat mit Urteil vom 3. April 2019, das mit einer am 24. Juni 2019 rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Berufungsgerichts Cluj endgültig bestätigt wurde, den rumänischen Staatsangehörigen QS, wohnhaft in Sibiu, Republik Rumänien, ledig, bereits verurteilt, Student, in einem Verfahren aus 2018 wegen einer Straftat gemäß Art. 336 Abs. 1 des rumänischen Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung, mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren, ausgesetzt wurde.
- 2 Innerhalb der Bewährungszeit, am 1. September 2020, beging QS eine Straftat gemäß Art. 343b Abs. 1 NK der Republik Bulgarien. Er lenkte am 1. September 2020 gegen 02:04 Uhr in der Nähe des städtischen Stadions in Nessebar, in Richtung der Ferienanlage Slanchev Bryag einen Pkw der Marke „Dacia“ mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1,2 Promille, nämlich mit 2,29 (zweikommazweineun) Promille, die ordnungsgemäß mit einem „Dräger Alcotest

7510“ – Messgerät festgestellt wurde. Mit am 9. März 2022 in Rechtskraft erwachsenem Beschluss des Rayongerichts Nessebar über die Genehmigung einer Vereinbarung [zwischen dem Straftäter und der Staatsanwaltschaft] aus 2021 in einer Strafsache, in der die öffentliche Klage statthaft ist, wurden wegen dieser Straftat folgende Strafen gegen QS verhängt: Freiheitsstrafe von 3 Monaten, die gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 des Zakon za izpalnenie na nakazaniata i zadarzhaneto pod strazha (Gesetz über den Strafvollzug und die Festnahme, im Folgenden: ZINZS) zunächst unter allgemeinen Bedingungen zu verbüßen ist, Geldstrafe in Höhe von 150,00 Leva (BGN) und Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer von zwölf Monaten gemäß Art. 343d in Verbindung mit Art. 343b Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 Nr. 7 NK.

- 3 Der Vertreter der Rayonna prokuratura Burgas (Rayonstaatsanwaltschaft Burgas), Regionalabteilung Nessebar, beantragte gemäß Art. 68 Abs. 1 NK, die Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die in der Strafsache des Berufungsgerichts Cluj verhängt wurde, zu vollstrecken, da die Tat im Verfahren des Rayongerichts Nessebar aus 2021 innerhalb der vom Berufungsgericht Cluj bestimmten Bewährungszeit begangen wurde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 4 Aus den nachstehenden Gründen ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass das Vorabentscheidungsersuchen für die richtige Entscheidung des Ausgangsverfahrens erheblich ist.
- 5 Mit Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren wird der Grundsatz festgelegt, dass zu bestimmen ist, unter welchen Voraussetzungen in einem Mitgliedstaat in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere Verurteilungen, die gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, berücksichtigt werden. Die im angeführten Rahmenbeschluss verankerten Grundsätze wurden mit der Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 NK ins bulgarische Recht umgesetzt. Danach wird eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgesprochene und rechtskräftig gewordene Verurteilung wegen einer Tat, die eine strafbare Handlung im Sinne des bulgarischen Strafgesetzbuchs ist, in gegen dieselbe Person in der Republik Bulgarien geführten Strafverfahren berücksichtigt.
- 6 Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe oder den Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit

gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen. In Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ist vorgesehen, dass die Berücksichtigung früherer, in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Verurteilungen nach Absatz 1 nicht die Wirkung hat, dass frühere Verurteilungen oder Entscheidungen zu ihrer Vollstreckung durch den Mitgliedstaat, in dem das neue Verfahren geführt wird, abgeändert, aufgehoben oder überprüft werden.

- 7 In einer Reihe von Urteilen hat der Gerichtshof der Europäischen Union Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ausgelegt. Durch Urteil in der Rechtssache C-221/19 vom 15. April 2021 hat er entschieden, dass Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren im Licht seines 14. Erwägungsgrundes dahin auszulegen ist, dass er den Erlass eines Gesamturteils gestattet, das sich nicht nur auf eine oder mehrere Verurteilungen des Betroffenen erstreckt, die zuvor in dem Mitgliedstaat ausgesprochen wurden, in dem dieses Gesamturteil ergeht, sondern auch auf eine oder mehrere Verurteilungen, die in einem anderen Mitgliedstaat gegen ihn ergangen sind und die nach dem Rahmenbeschluss 2008/909 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung im ersten Mitgliedstaat vollstreckt werden, sofern dieses Gesamturteil in Bezug auf diese letzteren Verurteilungen die Bedingungen und Grenzen einhält, die sich aus Art. 8 Abs. 2 bis 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 dieses Rahmenbeschlusses ergeben.
- 8 Durch Urteil in der Rechtssache C-390/16 vom 5. Juli 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren im Licht von Art. 82 AEUV dahin auszulegen ist, dass es ihm zuwiderläuft, wenn in einem Mitgliedstaat in einem neuen Strafverfahren gegen eine Person die Berücksichtigung ihrer früheren rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats wegen einer anderen Tat von einem besonderen vorherigen Anerkennungsverfahren durch die Gerichte des erstgenannten Mitgliedstaats wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden abhängig gemacht wird.
- 9 Nach Ziff. 3 des Tenors im Urteil in der Rechtssache C-171/16 vom 21. September 2017 ist Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass das innerstaatliche Gericht, das mit einem Antrag auf Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe – für die Zwecke der Vollstreckung – befasst ist, die u. a. die bei einer früheren Verurteilung durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats verhängte Strafe berücksichtigt, zu diesem Zweck die Einzelheiten der Vollstreckung dieser Strafe abändert.
- 10 Aus dem angeführten Rahmenbeschluss und aus den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung seiner Bestimmungen, kann gefolgert werden,

dass zunächst die Verurteilung in einem anderen Mitgliedstaat von dem Mitgliedstaat, in dem das neue Strafverfahren eingeleitet wurde, zu berücksichtigen ist, wobei die Durchführung eines Verfahrens zur Einleitung der Vollstreckung nicht erforderlich ist. Genauso ist der Fall im Ausgangsverfahren gelagert, da die Verurteilung in Rumänien der Verurteilung in Bulgarien vorausging. Aus der ordnungsgemäß (durch Rechtsinstrumente der Rechtshilfe) angeforderten Verurteilung vom 3. April 2019 durch das Gericht Tur[d]a im Verfahren aus 2018, die durch die am 24. Juni 2019 rechtskräftig gewordene Entscheidung des Berufungsgerichts Cluj endgültig bestätigt wurde, ist ersichtlich, dass gegen den Verurteilten wegen einer Straftat gemäß Art. 336 Abs. 1 des in Rumänien geltenden Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verhängt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung, mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren (bis zum 24. Juni 2021), ausgesetzt wurde. Anhand der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mittels Rechtshilfe erhobenen Informationen wurde festgestellt, dass die Tat im Sinne des Art. 336 Abs. 1 des in Rumänien geltenden Strafgesetzbuches der in Art. 343b Abs. 1 des NK der Republik Bulgarien beschriebenen Tat - Lenken eines Kraftfahrzeugs im alkoholisierten Zustand - gleicht. Die Person beging innerhalb der Bewährungszeit, am 1. September 2020, eine Straftat gemäß Art. 343b Abs. 1 NK in der Republik Bulgarien. Deswegen wurde mit dem am 9. März 2021 in Rechtskraft erwachsenen Beschluss über die Genehmigung einer Vereinbarung [zwischen dem Straftäter und der Staatsanwaltschaft] eine Freiheitsstrafe von drei Monaten gegen sie verhängt, die gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 ZINZS zunächst unter allgemeinen Bedingungen zu verbüßen war. Für diese Fälle sieht Art. 68 Abs. 1 NK vor, dass der Verurteilte die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe mitverbüßen muss, wenn er innerhalb der Bewährungszeit eine weitere vorsätzliche Straftat, für die die öffentliche Klage statthaft ist, begeht, wegen der eine Freiheitsstrafe gegen ihn verhängt wird, selbst wenn die Verurteilung nach Ablauf dieser Zeit erfolgt.

- 11 Es ist darauf zu schließen, dass gemäß Art 68 Abs. 1 NK alle Voraussetzungen für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die vom Berufungsgericht Cluj verhängt wurde, vorliegen: der Verurteilte hat vor Ablauf der Bewährungszeit (vor dem 24. Juni 2021) eine weitere vorsätzliche Straftat (am 1. September 2020, gemäß Art. 343b Abs. 1 NK der Republik Bulgarien), für die die öffentliche Klage statthaft ist, begangen, deswegen wurde gegen ihn eine Freiheitsstrafe (von drei Monaten) verhängt. Andererseits sieht die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vor, dass die Berücksichtigung früherer, in einem anderen Mitgliedstaat ergangener Verurteilungen nach Abs. 1 nicht die Wirkung hat, dass frühere Verurteilungen oder Entscheidungen zu ihrer Vollstreckung durch den Mitgliedstaat, in dem das neue Verfahren geführt wird, abgeändert, aufgehoben oder überprüft werden.
- 12 Daraus ergibt sich, dass einerseits das vorliegende Gericht gemäß Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 NK die Wirkungen zu berücksichtigen und die frühere Verurteilung durch das rumänische Gericht zu vollstrecken hat. Andererseits verlangt Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses, dass keine

Überprüfung einer Entscheidung zu der Vollstreckung einer Strafe stattfindet. Da es sich vorliegend nicht um eine typische Überprüfung, sondern gemäß Art. 68 Abs. 1 NK um die gesetzliche Verpflichtung handelt, die Strafe zu vollstrecken (d. h. das Gericht ist an die im Art. 68 Abs. 1 NK vorgesehenen Voraussetzungen gebunden und überprüft nicht nach eigenem Ermessen eine frühere Verurteilung, die für eine bestimmte Zeit zur Bewährung ausgesetzt ist) und der Gerichtshof der Europäischen Union bisher nicht mit Fällen befasst war, die das Verhältnis des Art. 3 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses mit Art. 68 Abs. 1 NK (beziehungsweise mit ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen) zum Gegenstand hatten, ist die Auslegung der angeführten Vorschriften erforderlich. Dies ist der Fall, weil nach dem Rahmenbeschluss eine Überprüfung der Regelung zur Vollstreckung der Strafe unzulässig ist und sich der Gerichtshof der Europäischen Union dahingehend geäußert hat. Diese Urteile unterscheiden sich jedoch vom vorliegenden Fall (z. B. von dem Sachverhalt der Rechtssache C-171/16, in der am 21. September 2017 das Urteil ergangen ist, wonach es untersagt ist, bei der Festsetzung einer Gesamtfreiheitsstrafe die Einzelheiten der Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Strafe abzuändern). Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass der Fall des Ausgangsverfahrens einen anderen Charakter hat, da die Art der Vollstreckung der Strafe nicht nach Ermessen des bulgarischen Gerichts abgeändert wird, sondern die Folge einer in Bulgarien geltenden zwingenden Vorschrift ist, nämlich Art. 68 Abs. 1 NK, die keine eigene Entscheidung des Gerichts ermöglicht, sondern bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (wie vorliegend) das Gericht verpflichtet, die Strafe zu vollstrecken, die für die entsprechende Bewährungszeit zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- 13 In der Rechtsprechung der bulgarischen Gerichte wurde diese Frage am Rande berührt. Im Urteil vom 2. Januar 2019 in einer Strafsache von 2018 führt die III. Abteilung für Strafsachen [des VKS] aus, dass die Nichtanerkennung einer Verurteilung durch ein ausländisches Gericht ein Hindernis lediglich für die Möglichkeit ihrer Vollstreckung in Bulgarien darstelle. Dagegen sei sie kein Hindernis für die Berücksichtigung ihrer sekundären Wirkungen, die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung folgende seien: die Qualifikation der Tat im neuen Strafverfahren, die Anwendung der Bestimmungen der Art. 23 bis 25 NK; die Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung oder **die Vollstreckung einer Strafe auf der Grundlage des Art. 68 NK**, die Bewertung, ob Umstände vorliegen, die sich auf die Schuld erschwerend auswirken, die Begründung von Flucht- und/oder Wiederholungsgefahr und andere. Im Urteil vom 26. Februar 2021 in einer Strafsache aus 2020 führt die II. Abteilung für Strafsachen des VKS aus, dass die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 [NK] das bulgarische Recht mit dem Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates in Einklang bringt und für die Berücksichtigung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person, aber wegen anderer Taten (Art. 3 Abs. 1), gilt, beispielsweise im Hinblick auf die Anwendung von Art. 23 und Art. 25 NK. Die Hinweise in diesen Urteilen erfolgten jedoch beispielhaft, die Anwendung des Art. 68 Abs. 1 NK war nicht Gegenstand der Prüfung bei den entsprechenden Spruchkörpern.